

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 14/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Passau,
vertreten durch das Landratsamt Passau, -Sozialverwaltung-,
Regensburger Straße 33, 94036 Passau,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2006 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch das vorbezeichnete Urteil die Auffassung des Beklagten und des Sozialgerichts Landshut bestätigt, dass der Beklagte für die Bewilligung von Leistungen der Sozialhilfe an die Klägerin für die Zeit ab dem 1. April 2005 nicht mehr örtlich zuständig sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der als Zulassungsgrund gerügte Verfahrensmangel einer Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung von § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Die Klägerin legt zwar dar, sie habe im Berufungsbegründungsschriftsatz vom 13. April 2006 einen Beweisantrag (Augenscheinseinnahme bzgl. Wasser- und Stromanschluss; Heizung) gestellt, sie behauptet aber nicht, diesen Antrag auch bis zuletzt aufrechterhalten zu haben. Dazu müssen Beweisanträge in der Sitzungsniederschrift über die letzte mündliche Verhandlung protokolliert sein oder das Gericht muss sie später im Tatbestand des Urteils wiedergeben (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Wird - wie hier - nicht auf Grund mündlicher Verhandlung, sondern mit ausdrücklich erklärtem, vorbehaltlosem Einverständnis der Beteiligten nach § 124 Abs 2 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entschieden, werden rechtskundig vertretene Beteiligte - wie die Klägerin im Berufungsverfahren - grundsätzlich so behandelt, als hätten sich zuvor gestellte Beweisanträge erledigt. Denn dem Gericht gegenüber hat ein solcher Beteiligter nach dem objektiven Erklärungswert seiner Zustimmung im Sinne von § 124 Abs 2 SGG zum Ausdruck gebracht, dass nunmehr ohne weitere Beweiserhebung entschieden werden könne (vgl. BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl. 2005, § 160 RdNr 18b; Lüdtke, SGG, 2. Aufl. 2006, § 160 RdNr 21). Auf subjektive Erwartungen eines Beteiligten, wie sie im Schreiben der Klägerin vom 23. November 2006 angesprochen werden, kommt es dabei nicht an.
- 5 Die danach nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)